

Aktenzeichen: 4 AZR 717/92
Bundesarbeitsgericht 4. Senat

Urteil vom 20. April 1994
- 4 AZR 717/92 -

I. Arbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 02. Juni 1992
- S 5 Ca 448/91 -

II. Landesarbeitsgericht
Hamburg

Urteil vom 24. November 1992
- 6 Sa 52/92 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Freizeitausgleich und Währungsumstellung

Gesetz:

BGB § 611 Währungsumstellung; Rahmenkollektivvertrag für Beschäftigte der Handelsflotte (RKV-Flotte) § 3, § 12; Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 (Staatsvertrag) Anlage I Art. 7 § 1 (BGBI II S. 537, 548 f.)

Leitsätze:



K e i n e

Hinweise des Senats:

Parallelsache zu BAG Urteil vom 20. April 1994 - 4 AZR 413/93 -, zur Veröffentlichung vorgesehen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 717/92

6 Sa 52/92 Hamburg

Verkündet am
20. April 1994

Backes,
Reg.-Sekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 20. April 1994 durch den Vorsitzenden Richter Schaub, die Richter Schneider und Bepler so wie den ehrenamtlichen Richter Fieberg und die ehrenamtliche Richterin Wax für Recht erkannt:

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamburg vom 24. November 1992 - 6 Sa 52/92 - wird zurückgewiesen.
2. Die Beklagte hat die Kosten der Revision zu tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war vom 1. Juli 1974 bis zum 12. April 1991 bei der Beklagten und deren Rechtsvorgängerin als Kapitän beschäftigt. Auf sein Arbeitsverhältnis fand der beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der früheren DDR unter der Nr. 61/73 registrierte Rahmenkollektivvertrag für Beschäftigte der Handelsflotte (RKV-Flotte) Anwendung.

Ganz überwiegend in der Zeit vor dem 1. Juli 1990 hatte der Kläger an Sonnabenden und Sonntagen an Bord gearbeitet und dadurch einen Anspruch auf bezahlte Freizeit erworben. Hierzu bestimmt der RKV-Flotte in der Fassung vom 22. November 1978 (9. Nachtrag):

"§ 3

Freizeitanspruch und Abgeltung

1. Die über die gesetzliche wöchentliche Arbeitszeit im Rahmen der wöchentlichen Bordarbeitszeit hinaus planmäßig geleistete Arbeit ist durch freie Tage nach folgenden Grundsätzen abzugelten:
 - für jeden planmäßig gearbeiteten Sonnabend



1 freien Tag (A-Tag)

- für jeden planmäßig gearbeiteten Sonntag

1 freien Tag (S-Tag) ...

...

3. Die freien Tage gemäß Ziffern 1 und 2 sind entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen der Beschäftigten innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlaufens in einen DDR-Hafen, zu gewähren und in Anspruch zu nehmen.

...

5. Die freien Tage werden grundsätzlich auf Antrag des Beschäftigten mit Genehmigung des Betriebes abgegolten. Entsprechend den betrieblichen Notwendigkeiten kann die Abgeltung erworbener freier Tage innerhalb der DDR durch den Betrieb angewiesen werden.

...

13. Freie Tage, die mit Zustimmung der Betriebs-
gewerkschaftsleitung aus betrieblichen Gründen nicht gewährt werden können, können mit Zustimmung des Beschäftigten in Geld abgegolten werden.
14. Wird das Arbeitsrechtsverhältnis beendet, ohne daß alle freien Tage abgegolten sind, erfolgt die Abgeltung in Geld. Im Todesfall erfolgt die finanzielle Abgeltung der Restansprüche an freien Tagen an die Hinterbliebenen.

§ 12

Abgeltung von Freizeitansprüchen

1. Bei der Abgeltung von Freizeitansprüchen der Beschäftigten entsprechend § 3 ist an alle Beschäftigten für die Dauer der Freizeitabgeltung die zum Zeitpunkt des Entstehens der Ansprüche lt. Arbeitsvertrag mit dem Beschäftigten vereinbarte Heuer zu zahlen.
2. Bei finanzieller Abgeltung der Freizeitansprüche entsprechend § 3 Ziffer 13 erhalten ...



- Offiziere für alle erworbenen Freizeitansprüche 1/22 der lt. Arbeitsvertrag vereinbarten Heuer je Tag."

Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses hatte die Beklagte Ansprüche des Klägers auf Freizeitausgleich noch nicht erfüllt. Für die Abgeltung in Geld ermittelte sie einen Betrag von 21.298,48 Mark. Sie zahlte 10.649,24 DM an den Kläger aus, weil der Freizeitabgeltungsanspruch nach Art. 7 § 1 Abs. 1 der Anlage I zum Vertrag über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik vom 18. Mai 1990 (im folgenden: Staatsvertrag) im Verhältnis 2 Mark der Deutschen Demokratischen Republik zu 1 Deutsche Mark umgestellt sei.

Der Kläger hat demgegenüber die Auffassung vertreten, sein Freizeitabgeltungsanspruch sei im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Die Beklagte schulde ihm deshalb noch 10.649,24 DM. Es handele sich hier um einen Lohn- und Gehaltsanspruch im Sinne von Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag, der zudem erst nach dem 30. Juni 1990 entstanden sei.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 10.649,24 DM brutto zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Nach ihrer Auffassung ist der Freizeitabgeltungsanspruch ein Anspruch eigener Art, der nach der Grundregel im Verhältnis 2 : 1 umgestellt



sei. Er sei auch nicht erst nach dem 30. Juni 1990 fällig geworden. Der Anspruch auf finanzielle Freizeitabgeltung werde bereits nach Ablauf eines Jahres seit Rückkehr des Schiffes von der Reise fällig, wenn in der Zwischenzeit eine Gewährung der freien Tage nach § 3 Nr. 3 RKV-Flotte nicht möglich gewesen sei.

Das Arbeitsgericht hat dem Klageantrag entsprochen. Das Landesarbeitsgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit ihrer Revision verfolgt die Beklagte den Klageabweisungsantrag weiter, während der Kläger beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision der Beklagten ist unbegründet. Die Vorinstanzen haben der Klageforderung zu Recht entsprochen.

I. Der Kläger kann verlangen, daß seine vor dem 1. Juli 1990 erworbenen Ansprüche auf Freizeitausgleich als DM-Betrag in voller Höhe abgegolten und nicht im Verhältnis 2 : 1 umgestellt werden. Dieser Anspruch ergibt sich aus § 3 Nr. 14, § 12 Nr. 1 RKV-Flotte i.V.m. Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag.

1. Die Vorschriften des RKV-Flotte über den Erwerb und die Abgeltung von Ansprüchen auf freie Tage fanden auf das Arbeitsverhältnis der Parteien bis zu dessen Beendigung am 12. April 1991 Anwendung.



Dieser Rahmenkollektivvertrag war einschließlich seiner Nachträge, Änderungen und Ergänzungen beim Staatssekretariat für Arbeit und Löhne der früheren DDR nach § 14 Abs. 2 AGB-DDR 1977 registriert. Er war über den 30. Juni 1990 (Gesetz über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik vom 21. Juni 1990 - InkrG - § 31 Nr. 3 InkrG = GBl. DDR I S. 357, 362) und den 3. Oktober 1990 (Anlage I Kapitel VIII Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 14 zum Einigungsvertrag) hinaus bis zum Abschluß eines Tarifvertrags für denselben Regelungsbereich anzuwenden. Am 31. Januar 1991 ist zwar bei der Beklagten mit der Wirkung zum 1. Januar 1991 ein Firmentarifvertrag für Kapitäne und Besatzungsmitglieder abgeschlossen worden. Für die Restansprüche auf Urlaub und freie Tage, die von Kapitänen und Besatzungsmitgliedern bis zum 31. Dezember 1990 erworben und nicht gewährt worden sind, bestimmt § 2 Abs. 5 dieses Firmentarifvertrages jedoch, daß sie weiterhin nach Maßgabe des RKV-Flotte zu behandeln sind. Die Freizeitansprüche sollen lediglich tunlichst bis zum 31. Dezember 1991 in Natur gewährt werden. Bis dahin nicht erfüllte Restansprüche sollen in bar abgegolten werden, können aber über den 1. Januar 1992 hinaus noch durch Freizeitgewährung erfüllt werden, wenn hierfür zwischen Betrieb und Arbeitnehmer Einvernehmen besteht.

2. Der Anspruch des Klägers wegen der Mehrarbeit an Bord ist zunächst nur als Anspruch auf - bezahlte - Freizeit entstanden.

§ 3 Nr. 1 RKV-Flotte räumt für einen entsprechenden Arbeits-



einsatz an Bord freie Tage ein. Diese freien Tage sind nach § 3 Nr. 3 RKV-Flotte entsprechend den betrieblichen Möglichkeiten und unter Berücksichtigung der persönlichen Interessen der Beschäftigten zu gewähren und in Anspruch zu nehmen. Während der Zeit der Freizeitgewährung ist die Heuer nach § 12 Nr. 1 RKV-Flotte weiter zu zahlen. § 3 Nr. 5 RKV-Flotte stellt klar, daß der Freizeitausgleich regelmäßig auf Antrag des Beschäftigten vom Betrieb zu gewähren ist. Der Betrieb kann bei entsprechenden betrieblichen Erfordernissen einen Beschäftigten aber auch anweisen, den Freizeitausgleich in Anspruch zu nehmen.

Einen Anspruch darauf, daß die Mehrarbeit an Bord allein durch finanzielle Leistungen ohne Freizeitgewährung auszugleichen ist, räumt der RKV-Flotte nicht ein. Erst dann, wenn nach der Entstehung des Anspruchs auf Freizeitausgleich weitere Umstände hinzutreten, kommt ein finanzieller Ausgleich als Surrogat des Anspruchs auf Freizeitgewährung in Betracht: Nach § 3 Nr. 13 RKV-Flotte kann der Betrieb anstelle des Freizeitausgleichs eine finanzielle Abgeltung wählen, wenn aus betrieblichen Gründen, die von der Betriebsgewerkschaftsleitung akzeptiert worden sein müssen, Freizeit nicht gegeben werden kann und der Beschäftigte dieser Abgeltung zustimmt. § 3 Nr. 13 RKV-Flotte räumt dem Beschäftigten während des laufenden Arbeitsverhältnisses keinen Anspruch auf finanzielle Abgeltung ein, sondern ermächtigt allein den Betrieb, für den dort genannten Fall anstelle der an sich geschuldeten Freizeit eine finanzielle Abgeltung vorzunehmen. Nur § 3 Nr. 14 RKV-Flotte gibt dem Beschäftigten einen solchen Anspruch, wenn die entstandenen Freizeitansprüche bis zum Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis nicht erfüllt worden sind.



3. Die vom Kläger erworbenen Ansprüche auf Freizeitausgleich für Arbeiten an Bord vor dem 1. Juli 1990 haben als solche über den 30. Juni 1990 fortbestanden und sind nicht vor dem Ausscheiden des Klägers am 12. April 1991 in einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung umgewandelt worden.

a) Die Beklagte behauptet nicht, daß sie während des laufenden Arbeitsverhältnisses die Ermächtigung des § 3 Nr. 13 RKV-Flotte genutzt und aufgrund entsprechender betrieblicher Notwendigkeiten eine finanzielle Abgeltung entstandener Freizeitausgleichsansprüche angeordnet und der Kläger dem zugestimmt hätte.

b) Entgegen der Auffassung der Beklagten sind die Freizeitausgleichsansprüche auch nicht aufgrund des Ablaufs der Jahresfrist des § 3 Nr. 3 RKV-Flotte in Zahlungsansprüche umgewandelt worden.

Es heißt in § 3 Nr. 3 RKV-Flotte zwar, die freien Tage seien innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Tage des Einlaufens in einem DDR-Hafen, zu gewähren und in Anspruch zu nehmen. Was geschieht, wenn diese Frist aus welchen Gründen auch immer nicht eingehalten wurde, bestimmt § 3 Nr. 3 RKV-Flotte nicht. Er sieht nicht vor, daß nach Ablauf der Jahresfrist jeder Freizeitausgleichsanspruch erlischt. Auf eine solche Rechtsfolge beruft sich die Beklagte auch nicht, die alle vom Kläger erworbenen Freizeittage abgegolten hat, wenn auch nicht in der vom Kläger geltend gemachten Höhe. § 3 Nr. 3 RKV-Flotte ordnet auch keine Umwandlung eines verfristeten Freizeitanspruchs in einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung an. Auch § 3 Nr. 13 RKV-Flotte kann hierfür



nicht herangezogen werden. Diese Vorschrift eröffnet für den Betrieb nur ein Umwandlungsrecht. Sie begründet aber weder eine solche Pflicht des Betriebes, noch räumt sie dem Beschäftigten während bestehenden Arbeitsverhältnisses einen Anspruch auf finanzielle Abgeltung ein.

Die Fristbestimmung in § 3 Nr. 3 RKV-Flotte ist hiernach nur als Sollvorschrift für die Handhabung der Freizeitgewährung anzusehen. Mit ihr soll möglichst ausgeschlossen werden, daß Ansprüche auf Freizeitausgleich im Übermaß angesammelt werden. Vor diesem Hintergrund gibt § 3 Nr. 13 dem Betrieb die Möglichkeit, einen finanziellen Ausgleich anstelle der Freizeit anzuordnen, falls betriebliche Gründe einer Freizeitgewährung ausschließen und der Beschäftigte dem zustimmt. Er muß diesen Weg aber ebenso wenig gehen, wie er verpflichtet ist, nach § 3 Nr. 5 Satz 2 RKV-Flotte bei in besonderem Umfang angewachsenen Freizeitansprüchen deren sofortige Inanspruchnahme anzuordnen.

Für dieses Verständnis des § 3 RKV-Flotte spricht die Handhabung des Rahmenkollektivvertrages durch die Beklagte und deren Rechtsvorgängerin. Wie sich aus ihrem eigenen Vortrag ergibt, hatte sie bis zum Ausscheiden des Klägers dessen aufgelaufene Ansprüche auf Freizeitgewährung nach Tagen registriert und nicht etwa bei den länger zurückliegenden Zeiten nur noch den an den Kläger auszahlenden Betrag vermerkt. Sie hat vorgetragen, sie habe den Abgeltungsbetrag anhand der Hälfte des Wertes der bis zum 30. Juni 1990 erworbenen freien Tage ermittelt.



Davon, daß Freizeitausgleichsansprüche nach Ablauf der Jahresfrist des § 3 Nr. 3 RKV-Flotte weder erlöschen noch sich ohne weiteres in reine Abgeltungsansprüche umwandeln, sind offenbar auch die Parteien des Firmentarifvertrages für Kapitäne und Besatzungsmitglieder vom 31. Januar 1991 ausgegangen. § 2 Abs. 5 dieses Tarifvertrages spricht auf der Grundlage des RKV-Flotte unterschiedslos alle bis zum 31. Dezember 1990 erworbenen und nicht gewährten Ansprüche auf freie Tage an und bestimmt, daß diese Ansprüche tunlichst bis zum 31. Dezember 1991 erfüllt werden sollen (§ 2 Abs. 5 Buchst. a). Erst mit Ablauf dieses Tages soll nach § 2 Abs. 5 Buchst. b des Firmentarifvertrages eine Abgeltung durch Barzahlung erfolgen. Es gäbe für eine solche Regelung keinen praktischen Bedarf, wären die Tarifvertragsparteien von einer automatischen Umwandlung verfristeter Freizeitausgleichsansprüche in Abgeltungsansprüche oder deren Erlöschen nach Fristablauf ausgegangen.

4. Der vom Kläger nach § 3 Nr. 1 RKV-Flotte erworbene Anspruch auf Freizeitgewährung war keine auf Mark der Deutschen Demokratischen Republik lautende Forderung. Er wurde deshalb auch am 1. Juli 1990 nicht umgestellt, sondern stand dem Kläger in voller Höhe zu.

Bei einer Erfüllung dieses Anspruchs in Natur nach dem 30. Juni 1990 hätte nach § 12 Nr. 1 RKV-Flotte während der freien Tage Heuer gezahlt werden müssen. Der Betrieb hätte für die Dauer der Freizeitgewährung die bei Entstehung des Freizeitanspruchs vereinbarte Heuer anteilig zu zahlen gehabt. Dieser auf Mark der



Deutschen Demokratischen Republik lautende Heueranspruch war mit dem Freizeitanspruch bis zum 30. Juni 1990 "begründet" worden. Er wäre aber erst zusammen mit einer danach gewährten Freizeit fällig geworden. Dieser Heueranspruch war deshalb nach dem durch das Vertragsgesetz vom 25. Juni 1990 (BGBl. II S. 518) zu unmittelbar anwendbarem staatlichen Recht gewordenen Staatsvertrag umzustellen. Bei dem den Freizeitgewährungsanspruch begleitenden Heueranspruch nach § 12 Nr. 1 RKV-Flotte handelt es sich aber um einen Lohnanspruch im Sinne von Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag. Er wird deshalb zum 1. Juli 1990 in Abweichung von der Regel des Art. 7 § 1 Abs. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag im Verhältnis 1 : 1 umgestellt. Der Anspruch aus § 12 Nr. 1 RKV-Flotte unterscheidet sich zwar nach seiner Entstehung und Berechnung von dem für die Arbeitsleistung im Vormonat gezahlten Lohn. Es handelt sich gleichwohl um einen Anspruch auf Lohn. Die Heuer ist für einen bestimmten, nach dem Umstellungszeitpunkt liegenden Zeitraum, in dem der Betrieb pflichtgemäß Freizeit gewährt, mit gleicher Zweckrichtung anstelle des laufenden Lohnes zu zahlen. Sie sichert für die Dauer des Freizeitausgleichs die wirtschaftliche Existenz des Beschäftigten in gleicher Weise und in gleichem Umfang wie eine Lohnzahlung für Arbeit oder die Entgeltfortzahlung bei Urlaub oder im Krankheitsfall. Wäre die Mehrarbeit bereits vor der Währungsumstellung durch Freizeit ausgeglichen worden, hätte der Heueranspruch den Beschäftigten, von geringfügigen Abweichungen aufgrund der Berechnungsgrundlage abgesehen, im wesentlichen so gestellt, als hätte er weitergearbeitet. Aufgrund des Hinausschiebens der Fälligkeit durch Freizeitgewährung nach dem 30. Juni 1990 soll der Beschäftigte nach dem in Art. 7 § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Anlage I zum Staatsvertrag zum



Ausdruck gekommene Regelungswillen demgegenüber keinen Nachteil erleiden.

5. Erst mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses am 12. April 1991 ist der Anspruch des Klägers auf finanzielle Abgeltung nach § 3 Nr. 14, § 12 Nr. 1 RKV-Flotte an die Stelle des insgesamt im Verhältnis 1 : 1 fortgeltenden Anspruchs auf bezahlte Freizeit getreten. Wegen des Charakters des Abgeltungsanspruchs als Erfüllungssurrogat scheidet eine erneute Anwendung der Umstellungsvorschriften des Staatsvertrages von vornherein aus. Der mit Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach dem 30. Juni 1990 anstelle des umgestellten Anspruchs auf bezahlte Freizeit entstandene Abfindungsanspruch richtet sich nach dem Anspruch, an dessen Stelle er getreten ist. Dies gilt für den Abgeltungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht nur für den Grund, sondern auch für die Höhe des Anspruchs. § 12 Nr. 1 RKV-Flotte bestimmt die Höhe der vom Betrieb zu zahlenden Heuer unabhängig davon, ob sie zusammen mit tatsächlich gewährter Freizeit oder in einem Betrag als Abfindung zu zahlen ist.

§ 12 Nr. 2 RKV-Flotte, auf den die Beklagte verweist, regelt nicht den zu entscheidenden Fall. Nach dieser Vorschrift sind nur bei finanzieller Abgeltung von Freizeitansprüchen während fortbestehenden Arbeitsverhältnisses (§ 3 Nr. 13 RKV-Flotte) für Mannschaften und Unteroffiziere zusätzliche Überstundenzuschläge zu zahlen.



II. Ansprüche auf bezahlte Freizeit, die der Kläger durch seine Arbeit an Bord nach dem 30. Juni 1990 erworben hat, entstanden bereits mit einem Heueranspruch in Deutscher Mark. Der sich daraus am 12. April 1991 ergebende Anspruch auf Abgeltung nach § 3 Nr. 14 RKV-Flotte war deshalb nicht umzustellen. Er war ohne weiteres in Deutscher Mark auszus zahlen.

III. Da der Kläger den von der Beklagten errechneten Abfindungsbetrag in voller Höhe unabhängig vom Zeitpunkt des Erwerbs des abgegoltenen Freizeitanspruchs verlangen kann, kommt es nicht darauf an, wann die zugrunde liegenden Freizeitansprüche entstanden sind. Der fehlende Sachvortrag des Klägers hierzu hindert den Erfolg seiner Klage nicht.

IV. Die Beklagte hat die Kosten ihrer erfolglosen Revision nach § 97 ZPO zu tragen.

Schaub

Schneider

Bepler

Fieberg

Wax



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)





JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)